

Messlatte für nachvertragliche Wettbewerbsabrede höher

Bei Wettbewerbsabrede nach Vertragsbeendigung können Vertreter schutzwürdig sein

Jürgen Evers

Im Versicherungsvertrieb werden nachvertragliche Wettbewerbsverbote regelmäßig erst bei Beendigung des Vertretervertrages vereinbart. Bisher sind die Verbote dabei nicht an der Schutznorm des § 90 a HGB gemessen worden. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof nunmehr eingeschränkt.¹

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand die Wirksamkeit einer nachvertraglichen Wettbewerbsabrede. Die Besonderheit lag darin, dass der Versicherer dem Vertreter bereits während der Laufzeit des Vertrages angeboten hatte, diesem auf der Grundlage eines sogenannten Geschäftswertmodells für den Fall seines Ausscheidens einen Ausgleich für die ihm bei Vertragsbeendigung entgehenden Provisionen zu gewähren. Es handelte sich um eine garantierte Mindestzahlung, auf die etwaige Ausgleichsansprüche nach § 89 b HGB angerechnet werden sollten. Vorausgesetzt war, dass der Vertreter innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden ein Wettbewerbsverbot unterzeichnet. Der Vertreter hatte sich nachvertraglich mit dem Versicherer unter anderem auf die Erhöhung der garantierten Zahlung auf das 1,8-Fache der durchschnittlichen Jahresprovision verständigt. Ferner wurde das Wettbewerbsverbot zeitlich von drei auf zwei Jahre beschränkt, soweit es sich auf das Ausland bezogen hat. Überdies hatte der Vertreter sich ausbedungen, bestimmte Geschäfte weiterhin ausüben zu dürfen, wie etwa den Wertpapierhandel oder die Immobilienvermittlung. Durch die Vereinbarung sollten die wechselseitigen Ansprüche abgegolten sein. Nach Abschluss der Vereinbarung hat der Vertreter den Versicherer unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots aufgefordert, auf dieses zu verzichten. Dies lehnte der Versicherer ab. Darauf nahm der Vertreter den Versicherer mit der Begründung auf Schadenersatz in Anspruch, er habe sich an das Wettbewerbsverbot gehalten, weshalb ihm Gewinn entgangen sei. Das Landgericht hat den Versicherer zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Auf die Berufung wurde der Schadenersatzbetrag lediglich in der Höhe reduziert. Die Revision blieb erfolglos.

In der Revisionsentscheidung wird zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt. Die Wettbewerbsabrede sei wirksam, soweit sie sich auf die Vermittlung von Ver-

sicherungs- und Finanzdienstleistungen im Inland für die Dauer von zwei Jahren erstrecke. Maßgeblich hierfür sei, dass die Wettbewerbsabrede im Einzelnen ausgehandelt wurde, weshalb sie nicht nach § 307 BGB insgesamt nichtig sei. Ein Aushandeln erfordere nicht, dass der Verwender eine Klausel „von Grund auf“ zur Disposition stelle; ausreichend sei, dass der Vertragspartner auf die Modalitäten des gesetzefremden Kerns Einfluss nehmen könne. Das sei der Fall. Die Parteien hätten sich mehrfach über den Inhalt des anvisierten Wettbewerbsverbots ausgetauscht. Dabei seien wechselseitig entsprechende Entwürfe unterbreitet und jeweils Stellung genommen worden. Endlich habe der Vertreter wesentliche Änderungen durchsetzen können, indem die Laufzeit des Wettbewerbsverbots für das Ausland verkürzt wurde und Tätigkeiten im Immobilien- und Wertpapiergeschäft vom Verbot ausgenommen worden seien.

Versicherer zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt

Das Wettbewerbsverbot sei an § 90 a HGB zu messen. Dessen Wortlaut sei nicht zu entnehmen, dass eine nachvertraglich geschlossene Wettbewerbsabrede nicht erfasst werde. Sinn und Zweck der Vorschrift geböten auch keine derart einschränkende Auslegung. Der Vertreter solle davor geschützt werden, dass ihm der Unternehmer, von dem er wirtschaftlich abhängig sei, eine Wettbewerbsabrede aufzwingen. Auch wenn die Wettbewerbsabrede nach Beendigung des Vertretervertrages getroffen werde, könne der Vertreter schutzwürdig sein. Dies sei der Fall, wenn ein wesentliches Element der späteren Wettbewerbsabrede bereits während der Laufzeit des Vertretervertrages vereinbart war. Unter diesen Umständen eröffne die Vereinbarung dem Vertreter die Chance, nach Beendigung des Vertrages Ansprüche gegen den Unternehmer zu erwerben, die jedoch davon abhängig sind, dass er sich noch einem Wettbewerbsverbot unterwerfe. Zwar bleibe der Vertreter rechtlich frei darin, sich bei Beendigung des Vertrages einer solchen Tätigkeitsbeschränkung zu unterwerfen.

Faktisch unterliege er aber dem Druck, dies zu tun, weil er nur auf diese Weise die Ansprüche realisieren konnte, die er bereits

während der Laufzeit des Vertretervertrages gesichert vor Augen gehabt habe.

Eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Dauer des Wettbewerbsverbots führe nicht insgesamt zu seiner Unwirksamkeit. Vielmehr trete an die Stelle der unzulässig langen Frist die gesetzliche Höchstdauer von zwei Jahren. Im Falle der Überschreitung der in § 90 a Abs. 1 Satz 2 HGB genannten örtlichen und gegenständlichen Grenzen eines Wettbewerbsverbots finde ebenfalls eine Reduktion auf den gesetzlich zulässigen Gehalt statt. Sei der Vertreter nach der gelebten Vertragspraxis im gesamten Inland aktiv, beschränke sich das Wettbewerbsverbot auf das Bundesgebiet.

§ 90 a Abs. 1 Satz 2 HGB verdränge als Spezialregelung die Vorschrift des § 138 BGB, soweit es um die Wirksamkeit einer Wettbewerbsabrede in zeitlicher, örtlicher und gegenständlicher Hinsicht gehe. Aus der Richtlinie zur Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter ergebe sich keine für den Vertreter günstigere Auslegung.

Der Versicherer habe sich gegenüber dem Vertreter dadurch schadenersatzpflichtig gemacht, dass er nicht – wie von ihm vorprozessual gefordert – auf die Einhaltung der Wettbewerbsabrede verzichtet habe, soweit dieser die Wirksamkeit zu versagen sei. Eine Partei, die von ihrem Vertragspartner etwas verlange, das nicht geschuldet sei, oder ein Gestaltungsrecht ausübe, das nicht bestehe, verletze ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB. Einer solchen Rechtsanmaßung stehe wertungsmäßig die Weigerung gleich, auf die Durchsetzung eines nicht bestehenden, aber zwischen den Parteien streitigen, Rechts zu verzichten. Deshalb könne der Vertreter unter dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzung Schadenersatz für den ihm wegen der Befolgung des unwirksamen Wettbewerbsverbots entgangenen Gewinn beanspruchen. Dieser könne abstrakt unter Heranziehung des Durchschnittsgewinns der letzten drei Jahre berechnet werden.

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 UrT. v. 25. 10. 2012 – VII ZR 56/11 – VertR-LS – HMI 3 –